

Reflexionen zu einem social turn in den privacy studies

Paula Helm und Johannes Eichenhofer

1. Einleitung

Im Jahre 2007 entschied sich das Kuratorium des Linzer Museums für Digitale Kunst als ausrichtende Institution des *Ars Electronica Festivals*, die Veranstaltung unter das damals noch provokative Motto »Goodbye Privacy« zu stellen¹. Seitdem sind elf Jahre vergangen. Smartphones, Tablets und Wearables haben sich verbreitet und das *Internet of Things* ist auf dem Vormarsch. Was damals noch recht prophetisch klang, gehört mittlerweile zum Grundton zeitdiagnostischer Analysen. Auch aus den populären Medien sind Debatten über das Schwinden unserer Privatheit nicht mehr wegzudenken. Datenschutzrechtliche Hiobsbotschaften erreichen uns spätestens seit den »Snowden-Enthüllungen« geradezu regelmäßig. Überwachung richtet sich schon lange nicht mehr allein auf spezifische Zielpersonen, sondern umfasst ganze Gesellschaften und wird durch ein Zusammenwirken von kommerziellen Unternehmen und staatlichen Institutionen immer komplexer. Jüngstes Beispiel sind Neuigkeiten über algorithmisch bewirkte Wähler/innenanalysen, welche durch im digitalen Hintergrund operierende Programme zur Datenverarbeitung möglich wurden.

Diese Entwicklungen führen uns vor Augen, dass mit der Privatheit nicht allein unsere persönliche Autonomie auf dem Spiel steht. Stattdessen wird immer offensichtlicher, dass das Maß an Privatheit, was eine Gesellschaft ihren Mitgliedern gewährt, entscheidenden Einfluss auf unser soziales Zusammenleben hat. Und nicht nur das: Ein Schwinden unserer Privatheit kann sogar unsere demokratischen Systeme ins Wanken bringen, denn diese bauen auf der Idee autonomer Subjekte auf. Die Sorge um die potenziell kollateralen Folgen, welche die *Kommodifizierung* unserer Privatheit zum Beispiel in Form der wirtschaftlichen Verwertung persönlicher Posts und Sharings auf einem neu entstandenen Datenmarkt nach sich ziehen mag, hat in den letzten Jahren Wissenschaftler/innen aus unterschiedlichen Disziplinen dazu veranlasst, sich eine Neukonzipierung der

1 Vgl. Stocker/Schöpf 2007.

Privatheit zum Ziel zu setzen². Ausgangspunkt ist hierbei die Diagnose, dass das bislang vorherrschende individualistische Privatheitsverständnis unzureichend ist, um den soeben skizzierten neuartigen Gefährdungen gerecht zu werden.

Für das individualistische Verständnis hat Privatheit nämlich (ausschließlich oder jedenfalls primär) die Funktion, dem Individuum eine physische und soziale Sphäre zu sichern, innerhalb derer es von den Einflüssen und Zumutungen der Öffentlichkeit verschont bleibt und innerhalb derer es selbst über seine Angelegenheiten entscheiden darf. Beide Elemente – Privatheit als Rückzugsort und Sphäre der individuellen Selbstbestimmung – lassen sich aufgrund der gegenwärtig vorherrschenden Datenökonomie im Netz jedoch kaum noch realisieren. So ist es den Einzelnen angesichts der soeben skizzierten, beinahe omnipräsenten Datensammelungsaktivitäten wie Tracking, Data-Mining oder Profiling praktisch kaum noch möglich ›für sich‹, also unbeobachtet, zu bleiben. Und erst recht ist das Ausmaß individueller Selbstbestimmung darüber, wer welche Daten erhebt, speichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt, äußerst gering.

Dass sich das World Wide Web und seine zahlreichen neuen und alten Kommunikationsformen gleichwohl größter Beliebtheit erfreuen, verleitet Vertreter/innen einer Neukonzipierung des Privaten nicht dazu, in das Lied auf den Abgesang der Privatheit einzustimmen. Vielmehr rückt der Mangel an Rückzugs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten die – bislang untertheoretisierten – sozialen Dimensionen des Privaten³ ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Damit lassen sich die Versuche der Neukonzipierung des Privaten am trefflichsten mit der Bewegung eines *social turn* in den *privacy studies* beschreiben. Im Folgenden geht es uns darum, den unterschiedlichen Stoßrichtungen dieses *turns* nachzugehen. Dabei wollen wir erkunden, wie weit diese Bewegungen reichen und inwiefern sie verschiedene Ebenen sozialer Beziehungen erfassen. Schließlich wollen wir zu einer Einschätzung gelangen, ob die Bewegungen, die wir bei unseren Erkundungen ausmachen konnten, tatsächlich rechtfertigen, von einem *turn* zu sprechen. Hierzu wollen wir drei Ebenen untersuchen: die Mikroebene der Individuen, die Mesoebene der Gruppen und die Makroebene der gesamtgesellschaftlichen Demokratie.

Im Einzelnen werden wir uns also damit befassen, ob und, wenn ja, wie sich der traditionelle Begriff von Privatheit als »right to be let alone«⁴ für Individu-

2 Wir danken der VW-Stiftung für die großzügige Unterstützung unseres Verbundprojektes »Strukturwandel des Privaten«, welches sich eine eben solche Neukonzipierung der Privatheit zum Ziel gesetzt hat und hierfür die in der Privatheitsforschung zentralen Disziplinen der Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Informatik und Kommunikationswissenschaft zusammenführt. Siehe <https://strukturwandeldesprivaten.wordpress.com/> (zuletzt abgerufen am: 15.03.2019).

3 Vgl. Rössler/Morkosinska 2015.

4 Warren/Brandeis 1890: S. 193.

en im Lichte eines sozialen Privatheitsverständnisses neu darstellt (1). Dem folgt eine Auseinandersetzung mit der Thematik der *group privacy* (2), denn auch im Zusammenhang mit dem Privatheitsschutz in und von Gruppen lassen sich neue Gefährdungen identifizieren, welche wiederum zu einer erneuten Auseinandersetzung mit dem Konzept der *group privacy* anregen. Lässt sich auch im Zusammenhang mit der Privatheit in und von Gruppen ein *social turn* ausmachen und, wenn ja, welche Auswirkungen hat dieser *turn* auf einen noch individualistisch geprägten Begriff von *group privacy*, der auf Edward Blousteins 1978 erschienenes Werk *Individual and Group Privacy*⁵ zurückgeht? Schließlich stellen wir noch die Frage nach dem gegenseitigen Bedingungsverhältnis von Privatheit und Demokratie (3).⁶ Welche Rolle spielt Privatheit im demokratischen System? Inwiefern ist Privatheit für unser Verständnis von Demokratie tragend, wann ist sie der Demokratie hinderlich? Auf die drei beschriebenen Ebenen (Privatheit und Individuum, Privatheit und Gruppen, Privatheit und Demokratie) bewegen wir uns jeweils aus sowohl philosophischer, sozialwissenschaftlicher wie auch rechtswissenschaftlicher Perspektive zu. Dabei sei angemerkt, dass es uns hier lediglich um eine grobe, überblicksartige Skizzierung, nicht aber um eine umfassende Analyse geht.

2. Privatheit für Individuen

2.1 Philosophische und sozialwissenschaftliche Perspektiven

Auseinandersetzungen mit dem Begriff des Privaten gehen zurück bis ins antike Griechenland. Hannah Arendt beispielsweise setzt in ihren Überlegungen zum Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit bei diesem antiken Verständnis des Privaten an⁷. Das Private stellt dabei in Form des *Oikos* (dem häuslichen Bereich) das dichotome Gegenstück zur *Polis* (dem Bereich, der alle etwas angeht und daher öffentlich ist) dar. Eines von Arendts wesentlichen Verdiensten ist es, die Bedeutung hervorzuheben, welche das Private für die Persönlichkeitsentwicklung und autonome Meinungsbildung hat. Fern vom »grelle[n] Licht der Öffentlichkeit«⁸ könnten im *Oikos* Kontemplation, Regeneration und Reflexion gedeihen⁹. Das

5 Vgl. Bloustein 1978.

6 Vgl. Helm/Seubert 2017: S. 120-124.

7 Vgl. Arendt 1967: S. 48-71.

8 Arendt 1967: S. 77.

9 Zwar wurde Hannah Arendt bisher vor allem als Theoretikerin der Öffentlichkeit rezipiert, allerdings finden sich in den letzten Jahren erste Anregungen, Arendt im soeben skizzierten Sinne auch »gegen den Strich«, also als Theoretikerin der Privatheit zu lesen. Siehe hierzu etwa Petherbridge 2016 und Mönig 2017.

Private ist insofern wesentlich für die Kultivierung der Beziehung, die wir mit uns selbst pflegen: Es ist physischer und intellektueller Schutzort zugleich. Diese Vorstellung vom Privaten ist auch heute noch grundlegend für die *privacy studies*, nur hat sie im Laufe der Zeit diverse Präzisierungen und Differenzierungen erfahren.

Dieser eher räumlich orientierten Einordnung von Privatheit steht eine stärker informationell geprägte Tradition gegenüber, welche vor allem im angelsächsischen Diskurs Verbreitung findet. Dieser Diskurs nimmt seinen Anfang mit der von Samuel Warren und Louis Brandeis entwickelten Vorstellung von Privatheit als einem Recht, allein gelassen zu werden¹⁰. Diese Forderung entstand im Kontext einer Paparazzi-Affäre und bezieht sich vor allem auf die mediale Verbreitung persönlicher Informationen. Sie wird mit der emotionalen Unversehrtheit des betreffenden Individuums gerechtfertigt. Später entsteht aus dieser Forderung die bis heute einschlägige Definition von Privatheit als informationeller Zugangskontrolle¹¹. In hieran anschließenden weitreichenden philosophischen und gesellschaftstheoretischen Debatten über den »Wert des Privaten«¹² kommen vor allem zwei ineinander verwobene Topoi immer wieder zum Tragen: zum einen die Vorstellung, dass eine Gesellschaft ihren Mitgliedern Bereiche zugestehen soll, in denen diese sich frei von politischen und ästhetischen Rechtfertigungspflichten entfalten können¹³, zum anderen die Argumentation, dass die Existenz solcher Bereiche elementar für die Ausprägung und Kultivierung personaler Autonomie ist¹⁴.

Neben diesen beiden Topoi wird ab den 1970er Jahren noch eine dritte Argumentationsfigur immer prominenter in den Debatten zum Wert der Privatheit: ihre Bedeutung für die Intimität. Die Argumentation, dass wir Privatheit schützen müssen, weil ohne sie Intimität undenkbar wäre, bestimmt hier den Wert des Privaten.¹⁵ Der Verknüpfung von Privatheit und Intimität geht ein Gedanke voraus, welcher in Hinsicht auf die gesellschaftliche Bedeutung von Privatheit noch sehr viel weitreichendere Implikationen mit sich bringt und insofern als wegbereitend für einen *social turn* in den *privacy studies* bezeichnet werden kann. Es ist die Argumentation, dass wir Zugangskontrolle über die Informationen ausüben können müssen, die wir mit anderen Menschen teilen, um zwischen unterschiedlich engen, vertrauensvollen und weniger vertrauensvollen, etwa professionellen Beziehungen, differenzieren zu können¹⁶.

10 Vgl. Warren/Brandeis 1890.

11 Vgl. Westin 1967; Fried 1970.

12 So der (Teil-)Titel eines von Beate Rössler (2001) verfassten Werkes.

13 Vgl. Rawls 1971: S. 220.

14 Vgl. Fried 1970; Rössler 2001.

15 Vgl. Fried 1970; Gerety 1977; Gerstein 1978; Cohen 2002.

16 Vgl. Rachels 1975: S. 323.

Solche Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Zugangskontrolle und sozialen Beziehungen lassen sich bereits in Texten der frühen Moderne finden, etwa in einem Essay zum Geheimnis, den Georg Simmel 1908 verfasste¹⁷. Im Geheimnis entdeckt Simmel die Chance, anderen sozialen Akteur/en/innen gegenüber Skepsis oder Wertschätzung auszudrücken. Diese Möglichkeit hat weitreichende Folgen. In dem wechselseitigen Spiel aus Offenbaren und Verbergen, welches ohne die informationelle Zugangskontrolle und Geheimhaltung nicht denkbar wäre, erkennt Simmel eine Grundlage jener modernen Kommunikationskultur, welche Personen dazu ermächtigt, sich im sozialen Miteinander in dem Sinne als Subjekte zu erkennen, zu konstituieren und zu entfalten, dass sie selbstbestimmt eine Vielfalt an unterschiedlich intimen und distanzierten Beziehungen unterhalten können¹⁸.

Ein ähnlicher Gedanke findet sich auch bei James Rachels wieder. Er stellt die direkte Verbindung zwischen Privatheit und der Diversität unserer sozialen Beziehungen her:

I want [...] to give an account of the value of privacy based on the idea that there is a close connection between our ability to control who has access to us and to information about us, and our ability to create and maintain different sorts of social relationships with different people.¹⁹

Privatheit ist also nicht nur notwendig für Intimität, sondern sie schafft auch Bedingungen, damit Personen selbstbestimmt unterschiedliche Beziehungen führen können, indem sie durch die Auswahl von Informationen, die sie mit anderen Personen teilen, das Vertrauen und die Nähe beeinflussen können, die sie zu diesen Personen unterhalten möchten. Die Bedeutung, die dies für individuelle Autonomie hat, ist offensichtlich. Darüber hinaus wird auch deutlich, wie wichtig Privatheit für unsere Fähigkeit ist, uns als autonome Menschen innerhalb des sozialen Gefüges zu bewegen, uns durch dieses Gefüge hindurch als Moralsubjekte unserer sozialen Beziehungen zu konstituieren und als solche wiederum auf dieses Gefüge zurückwirken zu können. Privatheit ist demnach nicht nur entscheidend für die Qualität der Beziehung, die wir mit uns selbst führen, sondern auch für unsere soziale Handlungsfähigkeit. Diesen letzten Aspekt stärker hervorzuheben und auch dessen Bedeutung für unser gesellschaftliches Zusammenleben klar zu machen, ist eine wichtige Errungenschaft des jüngeren Privatheitsdiskurses, welche es in diesem Zusammenhang auch rechtfertigt, von einem *social turn* zu sprechen.

17 Vgl. Simmel 1992.

18 Vgl. Simmel 1992: S. 382-384.

19 Rachels 1975: S. 324.

Viele zeitgenössische Studien tragen zu dieser Entwicklung bei, indem sie sich an Irvin Altmans sozialpsychologisches Konzept von Privatheit anschließen und es weiterentwickeln²⁰. Altman versteht Privatheit als einen dynamischen und dialektischen »interpersonal boundary-control process«²¹. Der Kern dieses Konzeptes ist vor allem in dem Attribut *dialektisch*²² zu sehen. Denn mit ihm bringt Altman die Idee zum Ausdruck, dass Privatheit nicht nur als ein Instrument der Abschottung zu verstehen sei. Stattdessen, so Altman, erweise sich Privatheit gerade deshalb als wichtig für uns, weil wir erst unter den Bedingungen der Privatheit bestimmte Informationen mit anderen teilen können²³. Prominente empirische Beispiele hierfür sind etwa die Anwalt/Anwältin-Klient/in-Beziehung oder aber die *peer*-basierte Suchttherapie. Alle diese Formen von sozialen Beziehungen, die auf dem vertraulichen Austausch von Informationen basieren, wären ohne Privatheitsschutz kaum denkbar.

2.2 Rechtswissenschaftliche Perspektiven

Auch wenn das Wort *Privatheit* kein Rechtsbegriff²⁴, sondern ein aus Philosophie und Sozialwissenschaft stammendes und somit von außen an das Recht herangetragen Ordnungskonzept ist, bedeutet dies keineswegs, dass sich das Recht hierzu nicht verhalten würde. Vielmehr enthalten die Rechtsordnungen der meisten Staaten sowie das europäische und internationale Recht eine Vielzahl von Bestimmungen, die den soeben (2.1) skizzierten Schutzzwecken der Privatheit Rechnung tragen sollen. Hierzu zählen neben dem Datenschutz – der zunehmend durch europäisches Recht in Gestalt der DS-GVO und der gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren befindlichen e-Privacy-VO²⁵ gewährleistet (werden) wird – etwa die Bestimmungen des Strafrechts zum Schutz des »persönlichen Lebens- und Geheimbereichs« (§§ 201ff. StGB) oder Vertraulichkeitsgarantien für bestimmte Berufsgruppen wie Ärzt/e/innen, Rechtsanwält/e/innen oder Geistliche, etwa in Gestalt von Zeugnisverweigerungsrechten (vgl. § 53 StPO).

Vor allem aber ist Privatheitsschutz Grundrechtsschutz. Während der Schutz des »Privatlebens« im Völker- und Europarecht als eigenes Grundrecht anerkannt ist (vgl. Art. 12 AEMR, Art. 17 IPbPR, Art. 8 EMRK, Art. 7 GRCh), musste der Pri-

20 Dies gilt für so unterschiedliche Privatheitsforscher/innen wie beispielsweise Nissenbaum 2010; boyd/Marwick 2014, 2011; Dourish/Palen 2003; Cohen 2012 und Ochs 2015.

21 Altman 1975: S. 10.

22 Vgl. Altman 1975: S. 10.

23 Vgl. Altman 1975: S. 10.

24 Vgl. Geminn/Roßnagel 2015.

25 Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (COM(2017) 10 final). Diese soll die sogenannte e-Privacy-RL ersetzen.

vatheitsschutz des Grundgesetzes induktiv²⁶ aus einer Vielzahl von Einzelgrundrechten hergeleitet werden.²⁷ Dazu zählen etwa das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG), das einen medial vermittelten Privatheitsschutz »auf Distanz«²⁸ gewährleistet, die Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), die Informations- und Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) oder der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG). Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aus der Verbindung zwischen dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) ein (Grund-)Recht auf Privatsphäre²⁹, auf informationelle Selbstbestimmung³⁰ sowie auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme³¹ hergeleitet.

All diesen Grundrechten ist gemein, dass sie zunächst einmal (siehe dazu noch unten, 3.2) Individualrechte sind, das heißt ein Individuum zum/zur Grundrechtsträger/in haben. Damit ist aber nicht gemeint, dass das Individuum von der ihm durch das jeweilige Grundrecht gewährten Freiheit nur alleine Gebrauch machen könnte. Vielmehr lassen sich die grundrechtlich gewährten Freiheiten auch – wie im Falle der sogenannten Kommunikationsgrundrechte der Art. 5 und 10 GG sowie des Grundrechts auf Ehe und Familie (Art. 6 GG) – nur gemeinsam mit anderen ausüben. Indem das Grundgesetz auch insoweit Grundrechtsschutz garantiert, macht es deutlich, dass sich der verfassungsrechtliche Privatheitsschutz keineswegs auf ein *forum internum* bzw. den Schutz »klösterlicher Einsamkeit«³² beschränkt, sondern das Bestehen sozialer Beziehungen voraussetzt und diese zugleich reguliert.³³ Zugleich betont das BVerfG in ständiger Rechtsprechung, dass »die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden«³⁴ worden sei. Verfassungsrechtlicher Privatheitsschutz ist unter dem Grundgesetz also (auch) Schutz privater sozialer Beziehungen. Der in dieser Erkenntnis zum Ausdruck kommende *social turn* hat bedeutende Konsequenzen für die Grundrechtstheorie, die Grundrechtsinterpretation und die Grundrechtsdogmatik.

26 Vgl. Dörr/Grote/Marauhn/Marauhn/Thorn 2013: *EMRK, GG*, Kap. 16. Rn. 15, 23.

27 Vgl. grundlegend Rüpke 1976; Schmitt Glaeser 1989; Nettesheim 2011.

28 Mangoldt/Klein/Starck/Huber/Voßkuhle/Gusy 2018: *GG*, Art. 10. Rn. 18f.

29 Vgl. BVerfGE 27, 344, 351; 32, 373, 373–379.

30 Vgl. BVerfGE 65, 1, 41ff.

31 Vgl. BVerfGE 120, 274, 302ff.

32 Suhr 1976: S. 23.

33 Vgl. Gusy 2015: S. 432.

34 BVerfGE 65, 1, 44; zuvor bereits 4, 7, 15; 8, 274, 329; 27, 1, 7; 26, 344, 351f.; 33, 303, 334; 50, 290, 353; 56, 37, 49.

Gegenstand der Grundrechtstheorie sind die der Grundrechtsinterpretation vorgelagerten Grundfragen »über den allgemeinen Charakter, die normative Zielrichtung und die inhaltliche Reichweite der Grundrechte.«³⁵ Typische Fragen der Grundrechtstheorie sind demnach das Verhältnis von Staat und Gesellschaft³⁶ oder ein bestimmtes Verständnis von Freiheit³⁷, deren Sicherung die Grundrechte dienen sollen. Beispielsweise vertritt die sogenannte liberale Grundrechtstheorie einen negativen Freiheitsbegriff, womit die Abwesenheit von Zwang oder anderen einschränkenden äußeren Einflüssen gemeint ist.³⁸ Die Grundrechte haben die Funktion, diese äußeren Einflüsse so weit wie möglich zu unterbinden oder jedenfalls so gering wie möglich zu halten. Bezogen auf das Verhältnis von Staat und Gesellschaft wäre das Ideal der liberalen Grundrechtstheorie die weitreichende Trennung beider Sphären, um so den staatlichen Einfluss auf die gesellschaftliche Sphäre so gering wie möglich zu halten. Mit dem *social turn* wird nun der negative Freiheitsbegriff ebenso in Frage gestellt wie das Ideal einer Trennung von Staat und Gesellschaft. Maßgeblich ist nun nämlich ein sozialer Freiheitsbegriff, der die tatsächlichen sozialen Verwirklichungsbedingungen von Freiheit in den Blick nimmt (dazu noch unten, 4.1). Wird aber nicht der Schutz negativer, sondern sozialer Freiheit zum Ziel der Grundrechtsbestimmungen erhoben, so hat dies zugleich Auswirkungen auf das Verhältnis von Staat und Gesellschaft. Dem Staat kommt nun nämlich die Aufgabe zu, die tatsächlichen Voraussetzungen der Freiheitsverwirklichung in der Gesellschaft zu beobachten und gegebenenfalls positive, das heißt die Freiheitsausübung fördernde Maßnahmen zu ergreifen.

Die Grundrechtsinterpretation, das heißt die Auslegung von Grundrechtsnormen nach Maßgabe der juristischen Methodenlehre, stellt der *social turn* in besonderem Maße vor die Herausforderung, die soziale Wirklichkeit in den Interpretationsvorgang miteinzubeziehen. Einfallstor für derartige Interpretationen ist dabei die teleologische Auslegungsmethode (vom altgriechischen Wort *Telos* (τέλος) kommend, was übersetzt *Ziel* bedeutet) auf Grundlage der sogenannten *objektiven Theorie*. Danach hat sich die Auslegung am »objektiven Willen des Gesetzgebers« zu orientieren, der sich nicht nur im Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes realisiert, sondern sich immer wieder aktualisiert.³⁹

Aus Sicht der Grundrechtsdogmatik, das heißt der von Rechtswissenschaft und -praxis gleichermaßen und oftmals auch gemeinsam geleisteten Durchdringung und Ordnung des (Grund-)Rechtsstoffes⁴⁰ und der hieraus gewonne-

35 Böckenförde 1974: S. 1529.

36 Vgl. dazu Böckenförde 1976.

37 Vgl. dazu Grabitz 1976; Poscher 2003: S. 107-143.

38 Vgl. Böckenförde 1974: S. 1529-1532.

39 Vgl. BVerfGE 11, 126, 130.

40 Vgl. Bumke 2017: S. 1.

nen dogmatischen Figuren und Prinzipien, zieht der *social turn* eine ganze Reihe von Konsequenzen nach sich, von denen hier nur zwei dargestellt werden können. Zum einen ist grundrechtlicher Privatheitsschutz nicht mehr auf die Abwehr von staatlichen Eingriffen beschränkt. Vielmehr ist der Staat zur Realisierung sozialer Freiheit verpflichtet, die entsprechenden Voraussetzungen durch positive Maßnahmen zu schaffen. Dies lässt sich grundrechtsdogmatisch sowohl auf Grundlage der sogenannten Schutzpflichten als auch über die sogenannte Drittwirkung konstruieren.⁴¹ Zum anderen stellt sich die Frage, inwiefern der Realisierung sozialer Freiheit durch eine Erweiterung der Grundrechtsträger/innen-schaft auf Gruppen Rechnung zu tragen ist (dazu 3.b).

3. Privatheit in Gruppen

3.1 Philosophische und sozialwissenschaftliche Perspektiven

Die konzeptionelle Neubestimmung des Privaten und die ihr zugrundeliegenden Gefährdungen legen es nahe, auch die Frage nach der Gruppenprivatheit noch einmal grundsätzlich neu zu stellen. Die Idee, Privatheit und soziale Gruppen zusammenzudenken, ist indes nicht neu. Schon Alan Westin versteht »privacy as a shield for group and individual life«⁴². In seiner bis heute viel zitierten Definition verteidigt er Privatheit entsprechend nicht nur als »claim of individuals«⁴³, sondern er erkennt auch »groups or institutions« das Anrecht zu, »to determine for themselves when, how, and to what extent information about them is communicated to others«⁴⁴. Die erste umfassende Auseinandersetzung zur *group privacy* wird jedoch erst mit Edward Blousteins Werk *Individual and Group Privacy* vorgelegt⁴⁵. Bloustein behandelt die Frage der Gruppenprivatheit allerdings noch innerhalb strikt individualistischer Bahnen. Demnach geht er in seiner Auseinandersetzung nur soweit, dafür zu argumentieren, Individuen Privatheitsschutz auch dann zuzugestehen, wenn diese im Rahmen von Gruppen agieren⁴⁶. Weiter hervor aus dem eingeschränkten Radius einer traditionell individualistischen Perspektive auf Privatheit wagt er sich nicht.

Erst die informationstechnischen Entwicklungen jüngster Zeit vermögen es, einen Diskurs zur Gruppenprivatheit hervorzubringen, der Blousteins individua-

41 Vgl. dazu Eichenhofer 2016.

42 Westin 1967: S. 7.

43 Westin 1967: S. 24.

44 Westin 1967: S. 7.

45 Vgl. Bloustein 1978.

46 Vgl. Bloustein 1978: S. 124.

listischen Zugang zur *group privacy* zu überwinden sucht und insofern als Teil eines *social turns* in den *privacy studies* zu verstehen ist. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen hier zunächst einmal Gruppen, die durch Big Data-Algorithmen erzeugt werden. Diese Programme ordnen Personen mittels automatisierter Zuordnungssysteme auf der Grundlage massenhaft erhobener Daten bestimmten Gruppen zu, um daraufhin etwa Konsument/en/innentypen zu generieren, die insbesondere für das *targeted advertising* von Interesse sind. Dies, so wird in der aktuellen Privatheitsforschung argumentiert, sei nicht nur prinzipiell im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung der betreffenden Personen problematisch, sondern könne mitunter auch dezidiert diskriminierende Effekte zum Beispiel im Zusammenhang mit *price discrimination* zur Folge haben⁴⁷.

Anhand des Problems fremdbestimmter Gruppierungen von Personen wird in eindrücklicher Weise deutlich, warum eine strikt individualistische Perspektive auf (Gruppen-)Privatheit unzureichend ist, um neuartigen Formen der Privatheitsbedrohungen etwas entgegenzusetzen. Oftmals sind sich Individuen gar nicht darüber im Klaren, dass sie beispielsweise benachteiligt behandelt werden, weil sie zuvor unwissentlich einer Gruppe zugeordnet wurden. Ein Privatheitsregime, welches den Schutzanspruch allein beim Individuum verortet, kann hier nicht Abhilfe schaffen, denn das Individuum kann kaum gegen etwas klagen, was es nicht durchschaut.

Zwar führen derartige neue Ansätze, die sich mit dem Problem fremdbestimmter Zuordnung durch Algorithmen beschäftigen, deutlich vor Augen, warum es nötig und lohnenswert erscheint, die Frage nach der Gruppenprivatheit aus der Perspektive eines sozialen Privatheitsverständnisses noch einmal grundsätzlich neu zu diskutieren. Allerdings ist mit diesen Ansätzen noch nichts über den Schutz selbstbestimmter Gruppen gesagt, also über solche Gruppen, deren Mitglieder sich wissentlich und willentlich als Teil einer Gruppe verstehen. Es gibt allerdings genügend Gründe zu der Annahme, dass auch selbstbestimmte Gruppen, welche bereits lange vor dem Zeitalter der Digitalisierung gegründet wurden, von neuen, privatheitsinvasiven Technologien und Märkten betroffen sind.

Dabei sind es gerade diese Gruppen, welche sowohl ideengeschichtlich⁴⁸ als auch in der zeitgenössischen Demokratietheorie⁴⁹ als fundamental bedeutsam für Demokratien identifiziert wurden und werden und die es deshalb in besonderem Maße vor potenziellen Bedrohungen zu schützen gilt. Daher ist es auch sinnvoll, eine Differenzierung zwischen selbstbestimmten Gruppen und bloßen Aggregaten vorzunehmen, um nicht Gefahr zu laufen, zwei sehr unterschiedlich zu behandelnde Phänomene miteinander zu vermischen. Während die Rede von

47 Vgl. Mantelero 2016, 2017; Taylor 2015, 2017; Crawford 2013.

48 Vgl. Tocqueville 1980: S. 109-112.

49 Vgl. Warren 2001: S. 163-165.

Gruppen dabei mit Iris Young erst dann gerechtfertigt ist, wenn diese eine identitätsstiftende Bedeutung für ihre Mitglieder aufweisen (»it is identification with a certain social status, the common history, and self-identification that define a group as a group«), so sind Aggregate dagegen als »arbitrary classifications or combinations of people« zu verstehen, die spezifische Charakteristika miteinander teilen, ohne dass dies eine besondere Bedeutung für die jeweiligen Personen hätte.⁵⁰ Zu letzterer Kategorie zählen solche fremdbestimmten Eingruppierungen von Personen, die durch Algorithmen generiert wurden und um deren Existenz viele Mitglieder noch nicht mal wissen, denen also mitnichten eine identitätsstiftende Funktion und Wirkung zugesprochen werden kann. Diese Form von Gruppen stellt ein eigenes Problemfeld dar, welches, unter dem Themenkomplex der *group privacy* zu behandeln, allerdings irreführend wäre.

Zu der Problematik selbstbestimmter Gruppen in Zeiten des Datenhandels und der umfassenden Digitalisierung unserer kommunikativen Infrastruktur liegt eine erste Studie vor, in der es um Gruppen geht, deren thematischer Fokus auf Diskriminierung und Stigmatisierung verweist und welche deshalb in besonderem Maße auf Privatheitsschutz angewiesen sind⁵¹. Die Studie zeigt, dass diese Gruppen angesichts einer umfassenden Digitalisierung unserer kommunikativen Infrastruktur einem Dilemma gegenüberstehen, bei dem sie zwischen ihrem zwingenden Bedürfnis nach Vertraulichkeit auf der einen und ihrem zwingenden Bedürfnis nach Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation, niedrigschwelligem Zugang und Mitgliederwerbung auf der anderen Seite hin und her gerissen sind. Dieses Dilemma ist – wie sogleich noch genauer dargelegt werden soll – zum einen der neuen Datenökonomie zur Last zu legen und zum anderen einer Oligopolisierung im Internet, die sich daraus ergibt, dass die Marktanteile für die meisten Internetdienste (wie zum Beispiel Suchmaschinen oder soziale Netzwerke) auf einige wenige Anbieter (zum Beispiel Google oder Facebook) verteilt sind, die also ein Oligopol bilden. Beide Entwicklungen – Ökonomisierung und Oligopolisierung – sind laut Manuel Castells Aspekte eines neuen »informationalism paradigm«⁵², welchem das Potenzial innewohnt, die Art und Weise, wie wir zusammenleben und uns organisieren, grundlegend zu verändern⁵³.

Die neue Datenökonomie ist deshalb verantwortlich für das Dilemma selbstbestimmter sozialer Gruppen, da mit ihr die unkontrollierte Weitergabe, Analyse und potenzielle De-anonymisierbarkeit sämtlicher digital geteilter Informa-

50 Vgl. Young 2014: S. 8.

51 Vgl. Helm 2018.

52 Castells 1996, 1997, 1998.

53 Für eine optimistischere Perspektive siehe Mayer-Schönberger/Cukier 2013, kritisch Bentancourt 2015.

tionen einhergeht⁵⁴. Privatheitsgefährdungen für Gruppen gehen unter diesen Bedingungen nicht mehr nur von konkreten sozialen Akteur/en/innen wie den eigenen Mitgliedern oder anderen sozialen Gruppen aus – also von *Privatheitsgefährder/n/innen*, die durch soziale Regulation mittels entsprechender Normen und Praktiken in den Griff zu bekommen sind. Derartige Praktiken können etwa den Ausschluss von Individuen aus der Gruppe beinhalten oder die explizite Abgrenzung einer Gruppe von einer anderen Gruppe bedeuten.

Im Internet jedoch gehen Privatheitsgefährdungen nicht allein von gleichrangigen, anderen sozialen Akteur/en/innen aus. Stattdessen ist die Verletzung informationeller Privatheit mittlerweile auch strukturell eingebettet in ein neues Marktmodell. Charakteristisch für dieses neue Marktmodell sind die Machtasymmetrien zwischen den Nutzer/n/innen und großen Unternehmen, welche jenseits der Einflussbereiche von selbstbestimmten zivilen Gruppen liegen: Die Anbieter verfügen über weit mehr Ressourcen, fungieren als Gatekeeper, um niedrigschwellig große Öffentlichkeiten zu erreichen und an Prozessen der Meinungsbildung teilzunehmen, und haben aufgrund ihrer Datensammelpraktiken überdies einen erheblichen Wissensvorsprung gegenüber anderen Akteur/en/innen. Diese Macht- und Informationsasymmetrien zwischen Anbietern und Nutzer/n/innen erlaubt es ersteren, den Nutzer/n/innen einseitig Bedingungen aufzuerlegen, etwa dass die Nutzer/innen die – scheinbar kostenfreien – Dienste der Anbieter nur unter der Bedingung nutzen können, dass diese die von den Nutzer/n/innen preisgegebenen Daten nutzen und weiterverkaufen dürfen. Sofern die Preisgabe der Daten nicht auf einer autonomen Entscheidung der Nutzer/innen beruht, sondern eine schlichte Kapitulation vor den einseitig durch die Anbieter gestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellt, ist diese Einwilligung mangels Freiwilligkeit nicht als Ausübung, sondern als Aufgabe informationeller Privatheit anzusehen. Diese Feststellung betrifft nicht nur Individuen, sondern auch Gruppen, die von derartigen Diensten zur Vernetzung und zur Öffentlichkeitsarbeit Gebrauch machen wollen. Auch Gruppen von Nutzer/n/innen sind also den benannten Machtasymmetrien unterworfen: Möchten Gruppen die Internetdienste mächtiger Anbieter beispielsweise für ihre Öffentlichkeitsarbeit nutzen, so sind sie dem Weiterverkauf ihrer Daten nahezu hilflos ausgeliefert.

Zusätzlich verstärkend wirkt dabei eine zunehmende Oligopolisierung der medialen Aufmerksamkeit auf einige wenige kommerzielle Anbieter, welche dank ihrer Oligopolstellung kaum Widerspruch hinsichtlich ihres privatheitsinvasiven Vorgehens zu erwarten haben⁵⁵. Die gebündelte Aufmerksamkeit auf diese wenigen großen Anbieter zwingt auch solche Gruppen, die gegen Diskriminierung

54 Über das Scheitern von Anonymisierungsversuchen in Zeiten digitaler Vernetzung siehe unter anderem Ohm 2010; Barocas/Nissenbaum 2014.

55 Vgl. Wambach 2017: S. 65.

und Stigmatisierung angehen wollen, von diesen Portalen der Meinungsfindung, Aushandlung und Vernetzung Gebrauch zu machen, da sie sonst der Marginalisierung anheimfallen würden. Die mit der Nutzung der Internetdienste verbundenen Vorzüge (Information, Kommunikation, Vernetzung) treten unter derartigen Bedingungen in Konkurrenz zu Bedürfnissen nach Vertraulichkeit, welche aus der Notwendigkeit entstehen, sich frei von der Angst vor Diskriminierung und Stigmatisierung austauschen und solidarisieren zu können.

Was aber bedeutet diese Problem diagnose eines *privacy dilemma* für Gruppen mit sensiblen Themen für das Konzept der Gruppenprivatheit? Sollte Privatheit über den individuellen Rahmen hinausgedacht werden und auf Gruppen als solche ausgeweitet werden? Anstoß zu solchen weitreichenden philosophischen Überlegungen gibt eine im Wesentlichen durch Luciano Floridi, Bart van der Sloot und Linnet Taylor angestoßene Debatte über die Frage, ob Gruppen selbst ein Recht auf Privatheit zugestanden werden sollte⁵⁶. Die Forderung lautet hier, dass Gruppen nicht mehr als Ansammlung von Individuen behandelt werden sollten, sondern vielmehr als eine für sich stehende Einheit (»from their privacy to its privacy«⁵⁷). Diese These sieht sich allerdings mit diversen Problemen konfrontiert. Das beginnt schon bei der Definition dessen, was mit einer *Gruppe* in Abgrenzung zu anderen Sozialformen gemeint sein kann. Darüber hinaus kommt es zu Problemen, wenn es darum geht, die Forderung nach Gruppenrechten in eine Rechtsdogmatik zu übersetzen. Wer genau wird zur Rechenschaft gezogen, wenn eine Gruppe zur Rechenschaft gezogen werden soll? Wie ist damit umzugehen, wenn unterschiedliche Gruppenmitglieder unterschiedliche Positionen einnehmen?

3.2 Rechtswissenschaftliche Perspektiven

Rechtlicher Privatheitsschutz ist (derzeit) in erster Linie Individualrechtsschutz. Hieraus folgt, dass Privatheitsschutz nur dann effektiv ist, wenn sich die Einzelnen selbst um seine Durchsetzung bemühen – indem sie beispielsweise die ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Auskunfts-, Berichtigungs- oder Lösungsrechte wahrnehmen oder gegen Datenschutzverstöße auf behördlichem und gerichtlichem Wege vorgehen – und wenn sie sich auch sonst »privatheitskonform« verhalten. Welche Anforderungen an ein solches »privatheitskonformes« Verhalten zu stellen sind, hängt davon ab, ob Privatheit als ein nur der individuellen Autonomie und Selbstbestimmung dienendes Grundrechtsbündel angesehen wird oder ob sie auch einen »collective value«⁵⁸ darstellt, dessen Stellenwert davon abhängt, wie die Gesamtheit der Individuen innerhalb der Gesellschaft mit ihren

56 Vgl. Floridi 2017; Ingold 2014; zu den Anfängen auch Floridi 2014.

57 Floridi 2017: S. 11.

58 Regan 1995.

privaten Informationen umgeht. Besteht innerhalb einer Gesellschaft beispielsweise eine vergleichsweise große Zurückhaltung bei der Veröffentlichung privater Daten, so wäre die hieraus resultierende »informationelle Selbstgefährdung«⁵⁹ nach Maßgabe des individualistischen Privatheitsverständnisses eine legitime Grundrechtsausübung. Nach Maßgabe des sozialen bzw. »kollektivistischen« Verständnis hingegen handelt es sich um die Beeinträchtigung eines kollektiven Werts. Mit anderen Worten: »Wenn Einzelne auf Privatheit verzichten, dann ist nur ihr Schutz beeinträchtigt; wenn Alle darauf verzichten (würden), wäre die Privatheit insgesamt ohne Substrat.«⁶⁰ Diese Überlegungen sowie die enorme Bedeutung, die Privatheit für die Ausübung von Gruppen hat (siehe oben, 3.1), rechtfertigen es, auch in der Rechtswissenschaft über den grundrechtlichen Privatheitsschutz von Gruppen nachzudenken. Dieser könnte dazu beitragen, dass Privatheitsbelange nicht individuell, sondern kollektiv (und damit potenziell effektiver) durchgesetzt werden könnten – was jedoch voraussetzen würde, dass zuvor innerhalb der Gruppe eine entsprechende Vereinbarung darüber getroffen würde, welche Daten als privat zurückgehalten und welche veröffentlicht werden dürfen.

Die Idee einer Zuerkennung von Privatheitsrechten an Gruppen wirft jedoch aus (grund-)rechtsdogmatischer Sicht zwei Probleme auf: Erstens die Frage, inwiefern diese Gruppen überhaupt Grundrechtsträger/innen sein können und zweitens, was im Falle gilt, wenn ein Gruppenmitglied entgegen der gruppeninternen Privatheitsvereinbarung private Daten veröffentlicht. Zum ersten Problemkreis ist festzustellen, dass Gruppen nach dem Wortlaut des Grundgesetzes⁶¹ nur dann Grundrechtsträger/innen sind, wenn es sich bei ihnen um »inländische juristische Personen« handelt und die Grundrechte »ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind« (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG). Nun ist nicht jede Gruppe eine »juristische Person«. Erforderlich ist vielmehr ihre Anerkennung durch das einfache Gesetzesrecht (zum Beispiel im GmbHG oder im AktG). Daran dürfte es bei den meisten Gruppen, von denen oben (3.1) die Rede war, fehlen. Eine wesensmäßige Anwendbarkeit grundrechtlicher Freiheiten auf juristische Personen bejaht das BVerfG,

wenn ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind, besonders wenn der »Durchgriff« auf die hinter den juristischen Personen stehenden Menschen dies als sinnvoll erscheinen lässt.⁶²

59 Hermstrüwer 2016.

60 Gusy 2015: S. 436.

61 Auf eine Darstellung des europäischen und internationalen Rechts wird hier aus Platzgründen verzichtet.

62 BVerfGE 21, 362, 369; so auch 68, 193, 205.

Hieran lässt sich beim grundrechtlichen Privatheitsschutz insofern zweifeln, als Privatheit jedenfalls nach traditionellem Verständnis gerade der individuellen Selbstbestimmung dienen soll (siehe oben, 1.). Dem könnte allenfalls entgegengehalten werden, dass sich auch individuelle Selbstbestimmung oftmals nicht in Abwesenheit, sondern im Zusammenwirken mit anderen vollzieht (siehe hierzu bereits oben den Abschnitt 2.2 sowie unten Abschnitt 4.1 zur sozialen Freiheit).⁶³ Eine an der Abbildung der sozialen Wirklichkeit interessierte Grundrechtsdogmatik (siehe oben, 2.2) könnte nun in Erwägungen ziehen, nicht nur den an einem Kollektiv teilhabenden Individuen, sondern dem Kollektiv selbst – also etwa der Familie oder der Versammlung – Grundrechtsschutz zuzugestehen, um den innerhalb des Kollektivs sich vollziehenden freiheitsfördernden Effekten Rechnung zu tragen. Im World Wide Web findet eine solche wechselseitige Freiheitsermöglichung oftmals unter den Bedingungen sozialer Emergenz statt. Hierbei handelt es sich um bestimmte Formen kollektiven Handelns, die den Charakter eines Schwarms aufweisen und insofern »auf Interaktionsstrukturen ohne hierarchische oder zentrale Koordination basieren.«⁶⁴ Folglich, und hierin liegt die eigentliche Bedeutung von Emergenz, lassen sich die Handlungen des Kollektivs nicht mehr auf einzelne individuelle Handlungen zurückführen.⁶⁵ Als Beispiele für einen in diesem Sinne emergenten bzw. »schwarmartig« generierten Internet-Content dürfen etwa die Seite Wikipedia oder die Kommunikation in sozialen Netzwerken wie Facebook dienen. Die Einzelnen agieren hier als Teil eines größeren Ganzen, das jedoch stets flüchtig und nicht – wie die juristische Person – auf Dauer angelegt und deshalb organisatorisch verfestigt ist. Will man diesen Effekten Rechnung tragen, bedarf es allerdings einer völligen Neukonfiguration des Art. 19 Abs. 3 GG.⁶⁶

Der zweite Problemkreis, also die Privatheit innerhalb von Gruppen, ist mit mindestens ebenso großen Schwierigkeiten verbunden. Während nämlich individuelle Selbstbestimmung aus grundrechtlicher Sicht nur dann regelungsbedürftig ist, wenn sie die Grundrechte Dritter oder Allgemeininteressen zu beeinträchtigen droht, ist bei der kollektiven Selbstbestimmung innerhalb von Gruppen bereits der Akt der Selbstbestimmung regelungsbedürftig. Diese Regelung ist von der jeweiligen Gruppe selbst zu treffen. Handelt nun ein Gruppenmitglied für alle anderen Mitglieder im Rahmen der Vereinbarung, so ist das Handeln des einen allen anderen zurechenbar. Hier würde gelten: Der grundrechtliche Schutz der Gruppe richtet sich nach dem Verhalten des/der Handelnden.⁶⁷ Han-

63 Vgl. Vesting u.a. 2014: S. 5.

64 Ingold 2014: S. 194.

65 Vgl. Ingold 2014: S. 203.

66 Zum Ganzen Ingold 2014: S. 205-226.

67 Vgl. Gusy 2015: S. 433.

delt ein Mitglied jedoch entgegen der Vereinbarung bzw. entgegen der Interessen der anderen, so ist die grundrechtliche Lösung gegenwärtig nicht absehbar. Der Grundrechtsschutz von Gruppen jenseits der juristischen Person stellt die Rechtswissenschaft also vor neue Fragen, deren Beantwortung vor allem deswegen so schwerfällt, weil die erwünschten Freiheitsgewinne auf Seiten der Gruppen (sowie einzelner Mitglieder) nicht zwingend mit ihrer juristischen Verantwortlichkeit einhergehen. Solange die Gruppen nämlich nicht – wie die juristische Person – zu einer selbständigen organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, die sowohl Rechte als auch Pflichten hat, dürfte der Freiheitsgewinn der einen oftmals zu einem Freiheitsverlust Dritter (oder einzelner, etwa überstimmter Gruppenmitglieder) führen. Je mehr sich Freiheit jedoch in emergenten Formen vollzieht, desto eher muss das Recht Lösungen finden, die beiden Seiten gerecht werden.

4. Privatheit in Demokratien

4.1 Philosophische und sozialwissenschaftliche Perspektiven

Im Lichte eines traditionell liberal-individualistischen Verständnisses betrachtet, erscheint das Verhältnis von Privatheit und Demokratie bisher als ein geradezu schizophreneres Verhältnis in dem Sinne, dass Privatheitsschutz hier als eine Form der Selbstbegrenzung in Erscheinung tritt⁶⁸. Es handelt sich hierbei insofern um ein besonders spannungsvolles Verhältnis, denn Privatheit meint in diesem Zusammenhang vor allem den Schutz vor einer übermäßigen Einmischung des demokratischen Staates in die (Alltags-)Gestaltung der Bürger/innen.⁶⁹ Sie sichert Bereiche im Leben von Bürger/n/innen, in denen diese dem demokratischen Staat gegenüber keine Rechenschaft ablegen brauchen: in denen sie ihre Kinder so erziehen, wie sie es wollen, ihr Liebesleben so gestalten, wie sie es wollen, oder ihre Freundschaften so pflegen, wie sie es wollen, ohne dabei beobachtet oder gar beurteilt zu werden⁷⁰.

Demgegenüber stehen Forderungen nach Offenheit und Sichtbarkeit – Faktoren von denen sich mehr Effizienz, Ehrlichkeit, Sicherheit und Teilhabe versprochen wird. Dabei ist es vor allem die Idee der Transparenz, von welcher erwartet

68 Annabelle Lever stellt sogar zur Debatte, ob es sich bei Privatheitsrechten und Demokratie um eine »Contradiction in terms« handelt (Lever 2006: S. 142).

69 Vgl. Seubert 2010.

70 Programme wie das in China kürzlich eingeführte *social scoring*, bei dem sämtliche Lebensbereiche in ein Punktesystem übersetzt werden und über Krankenversorgung, Rentenansprüche und Bildungsmöglichkeiten entscheiden, laufen konträr zum liberalen Freiheitsideal und perfektionieren die Ausübung von Herrschaft und Kontrolle in einem totalitären Regime. Siehe zum Beispiel Lee 2018.

wird, dass sie diese Ziele zu realisieren vermag⁷¹. Auch wenn es in der Praxis mit Transparenz allein bei Leibe nicht getan ist, so steht ihre Relevanz im Zusammenhang mit der Demokratisierung gesellschaftlich relevanter Entscheidungsprozesse doch außer Frage. Auch im Gesundheitssektor erhofft man sich durch mehr Transparenz eine effizientere und hochwertigere Versorgung der Patient/en/innen. Dazu sollen die Gesundheitsakten aller Bürger/innen in sogenannten *data warehouses* gesammelt und gespeichert werden. Dem behandelnden Personal sollen diese Akten dann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden, sodass bei der Behandlung von akuten Krankheitsfällen relevante Einflussfaktoren aus der Krankengeschichte der Patient/en/innen leichter miteinbezogen werden können. So könne eine individuell angepasste Versorgung sichergestellt werden.⁷²

Während in diesem Fall die Vorteile (Qualitätssteigerung und Effizienz in der Behandlung) gegenüber den Nachteilen (Privatheitsverlust von Patient/en/innen gegenüber ihren behandelnden Ärzt/en/innen) klar zu überwiegen scheinen, so wird die Idee derartiger *data warehouses* dennoch bis heute äußerst kontrovers diskutiert. Woran liegt das? In gewisser Hinsicht gleichen solche *data warehouses* einer tickenden Zeitbombe. Auch wenn die Daten, die dort massenhaft gespeichert werden, noch so gut geschützt werden: mit dem Potenzial, welches in ihnen ruht, wachsen auch die Versuchungen. Ideen drängen sich auf, wie die Daten, die hier gespeichert werden, auch für andere Bereiche genutzt werden könnten – Bereiche allerdings, bei denen die Vorteile der Transparenz nicht so klar gegenüber dem Wert des Privatheitsschutzes überwiegen.

Dies betrifft etwa die Epidemiologie. Eine systematische Analyse der in den *data warehouses* gespeicherten Daten könnte hier etwa als Grundlage für staatliche Entscheidungen dienen, bei denen es um die Gesundheit einer Gesellschaft im Ganzen geht (zum Beispiel im Zusammenhang mit Regelungen zum Impfschutz). Eine solche Verwendung sensibler Gesundheitsdaten könnte jedoch problematische Folgen haben. Zum einen, da es unter den derzeitigen technischen Bedingungen nicht möglich ist, vollends verlässliche Anonymisierungen zu garantieren, und deswegen bei einer Weiterverwendung und -verarbeitung von Daten Privatheitsschutz nicht als gewährleistet gelten kann⁷³. Zum anderen, da es immer noch viele Krankheiten gibt, denen ein Stigma anhaftet und die mit Diskriminierung einhergehen (etwa Aids oder Suchtkrankheiten). Dies kann zu einer Verschärfung sozialer Ungleichheiten beitragen.

Ein weiteres Beispiel betrifft die Freigabe sensibler Gesundheitsdaten an Arbeitgeber/innen. Dieser Fall wurde etwa im Zusammenhang mit dem Absturz

71 Vgl. Ball 2009; Diakopoulos 2016; Fox 2007; Pasquale 2015; für einen Überblick Hood/Heald 2006.

72 Vgl. Jefferys u.a. 2013.

73 Siehe hierzu zum Beispiel Ohm 2010; Barocas/Nissenbaum 2014.

eines Flugzeuges diskutiert, dessen Pilot nachweislich an Depressionen litt. Hier wird argumentiert, dass nicht nur die Arbeitgeber/innen, sondern auch die Passagier/e/innen ein berechtigtes Interesse an einer verlässlichen Gesundheitsmeldung der Pilot/en/innen haben und daher der Privatheitsschutz der Arbeitnehmer/innen (hier der Pilot/en/innen) dem Gemeinwohl der Fluggäste unterliegt.

Eine besonders kontrovers diskutierte Idee ist schließlich noch die Ausweitung von Anreizsystemen bei der Tarifeinordnung bei staatlichen Krankenkassen. Auf der Grundlage verfügbarer Daten und der Rückschlüsse, welche diese auf die Eigenverantwortung der Versicherungsnehmer/innen zulassen, sollen besonders gesundheitsbewussten Bürger/n/innen bessere Konditionen zugestanden werden. Eine derartige Verwendung von Gesundheitsdaten aber wird als problematisch diskutiert, da sie mit einem enormen Eingriff in das Privatleben von Personen einhergehen würde und es wird befürchtet, dass auch mit dieser Form der Verwendung von Gesundheitsdaten weitere Formen der Diskriminierung einhergehen werden⁷⁴.

So verschieden die Ziele auch sind, diese unterschiedlichen Beispiele aus dem Gesundheitsbereich haben alle gemeinsam, dass es hier um Privatheitsverletzungen auf der Ebene der vertikalen⁷⁵ Beziehungen zwischen Bürger/n/innen und den Institutionen des demokratischen Staats geht. Mit neuen technischen Möglichkeiten wie Big Data kommen nun allerdings noch weitere, auch vertikale Privatheitsbedrohungen für Bürger/innen hinzu. Diese gehen allerdings nicht mehr allein vom Staat aus, sondern auch von Privaten (zum Beispiel Internetdiensteanbietern) und haben das Potenzial, das Verhältnis zwischen Privatheit und Demokratie in einem neuen Licht erscheinen zu lassen⁷⁶. Hierbei geht es um eine mögliche Beherrschung einzelner Nutzer/innen und Gruppen von Nutzer/n/innen, die dadurch entstehen kann, dass Internetdiensteanbieter und andere Unternehmen aufgrund neuer Informationstechnologien die Möglichkeit bekommen, die Pri-

74 Vgl. Haidar u.a. 2014.

75 Privatheit in vertikalen Beziehungen ist differenziert von Privatheit in horizontalen Beziehungen zu betrachten. Privatheit in vertikalen Beziehungen betrifft Privatheit gegenüber Institutionen, Unternehmen oder Organisationen, die über überdurchschnittliche Ressourcen und Macht verfügen und sich daher in einem asymmetrischen, das heißt Beherrschung ermöglichenden, Verhältnis zu den Individuen in einer Handlungssituation befinden. Privatheit in horizontalen Beziehungen meint Privatheit im Verhältnis zu anderen gleichrangigen Personen (bzw. Personengruppen), insbesondere jenen, die eine Handlung/Kommunikation direkt beobachten (Für diese Differenzierung siehe Thiel 2017: S. 153). Freilich kann es auch in horizontalen Beziehungen zu Privatheitsverletzungen kommen, allerdings sollen uns hier lediglich vertikale Formen der Privatheitsverletzung interessieren, da diese eine andere, grundsätzlichere Form der Regulation verlangen als horizontale Formen und daher gesondert zu behandeln sind.

76 Siehe hierzu den Sonderschwerpunkt zum Verhältnis von Privatheit und Demokratie, Helm/Seubert 2017.

vatheit von großen Massen von Bürger/n/innen und von zivilen Gruppen in einem flächendeckenden Ausmaß zu verletzen und überdies durch ihren Wissensvorsprung Macht und Herrschaft über diese Massen zu erlangen⁷⁷.

Diese neuen, kommerziellen Formen der Herrschaftsausübung durch Privatheitsverletzungen inspirieren dazu, die Beziehung zwischen Privatheit und Demokratie neu zu überdenken. Es scheint, als sei nicht nur unsere Privatheit nicht ohne Demokratie zu schützen, sondern als seien überdies auch unsere Demokratien nicht ohne Privatheit zu schützen. Der Grund hierfür ist, dass die Demokratie eine Staatsform ist, die auf eine sie stützende und sie am Leben haltende soziale Praxis angewiesen ist. Eine solche soziale Praxis wiederum baut auf einer Kommunikationskultur auf, für die Privatheit konstitutiv ist, weil nur eine Kommunikationskultur, die geschützte Räume ermöglicht, eine gleichberechtigte Aushandlung und Vertretung von Interessen ermöglicht. Deswegen kommt Sandra Seubert auch zu dem klangvollen Schluss, die Privatheit als »kommunikatives Unterfutter« der Demokratie zu bezeichnen⁷⁸.

Ausgangspunkt für die Neubestimmung des Verhältnisses von Privatheit und Demokratie ist der maßgeblich von Sandra Seubert entwickelte Ansatz, Privatheit nicht wie bisher ausgehend von einem negativen Freiheitsverständnis zu konzipieren, welches die Abwehr von Eingriffen in den Vordergrund stellt⁷⁹. Stattdessen legt Seubert einen sozialen Freiheitsbegriff nach Axel Honneth zu Grunde⁸⁰. Dieser schließt die Abhängigkeit von und Auswirkungen auf gesellschaftliche Verwirklichungsbedingungen von Freiheit mit ein. Der Fokus erweitert sich damit auf autonomieermöglichende bzw. -erzeugende soziale Kontexte und Interaktionen. Geht man von einem solchen Freiheitsbegriff aus, so verändert sich auch die Perspektive auf Privatheit. Auf Basis eines sozialen Freiheitsbegriffes lässt sich Privatheit als konstitutives Schutzprinzip für soziale Bezüge und entsprechende Kommunikationsräume beschreiben, die für die Ausprägung von Autonomie elementar sind. Privatheit hat demnach nicht nur eine restriktive Funktion in dem Sinne, dass sie einen Ausstieg aus dem kommunikativen Handeln gewährt. Sie hat auch eine ermöglichende Funktion, da durch sie geschützte Kommunikationsräume als Basis all solcher sozialen Beziehungen geschaffen werden, welche ohne Vertrauen nicht denkbar wären (Freundschaft, Intimität etc.)⁸¹.

Geschützte Kommunikationsräume sind aber nicht nur wichtig für Freundschaften und intime Beziehungen, sondern auch für oppositionelle Gruppen, soziale Protestbewegungen, Selbsthilfegruppen, Minderheitenverbände etc. Führt

77 Vgl. Stahl 2016: S. 35.

78 Seubert 2015: S. 965.

79 Vgl. Helm/Seubert 2017; Seubert 2016, 2017; Becker/Seubert 2016.

80 Vgl. Honneth 2011: S. 232-624; Seubert 2017: S. 126.

81 Vgl. Seubert 2017: S. 121.

man sich dies vor Augen, so wird deutlich, warum Privatheit nicht nur im Widerspruch zu einer demokratischen Kultur stehen kann, sondern zugleich auch eine Bedingung einer solchen Kultur ist: Sie ist konstitutiv für den kritischen Meinungsaustausch und die demokratische Meinungsbildung und prägt daher maßgeblich jene kommunikative Infrastruktur, welche den Unterbau demokratischen Zusammenlebens bildet.

Wenn nun mittlerweile ein erheblicher Teil unserer Kommunikation über digitale Medien abläuft und diese wiederum den Monopolen einiger weniger Unternehmen unterliegt, die sämtliche Daten, die digital übermittelt werden, analysieren, speichern und weiterverkaufen, so kann von geschützten Kommunikationsräumen keine Rede mehr sein. Wer an öffentlichen Meinungsbildungsprozessen beteiligt sein will, kann sich den privatheitsinvasiven Techniken der neuen Datenökonomie jedoch so gut wie nicht entziehen (Stichwort: Netzwerkorganisation). Dies kann sich auf lange Sicht schädigend auf eine demokratische Kommunikationskultur als Unterbau einer jeden funktionierenden Demokratie auswirken. Es ist demnach nicht nur ein Privatheitsschutz im Sinne eines liberalen Abwehrrechts, durch welchen sich das Verhältnis von Privatheit und Demokratie charakterisieren lässt. Es ist auch ein Privatheitsschutz im Sinne eines Sicherns von (digitalen) Kommunikationsräumen gegenüber dem privatheitsinvasiven Vorgehen der neuen Datenökonomie, welcher das Verhältnis von Privatheit und Demokratie bestimmt.

4.2 Rechtswissenschaftliche Perspektiven

Auch wenn die Bedeutung informationeller Selbstbestimmung für die Demokratie bereits im Volkszählungsurteil des BVerfG herausgestellt wurde⁸², ist der Zusammenhang von Privatheit und Demokratie in der Rechtswissenschaft bislang nur vereinzelt thematisiert worden.⁸³ Dies dürfte erstens damit zusammenhängen, dass der *social turn* die Rechtswissenschaften erst seit Kurzem erreicht hat. Zweitens ist zu konstatieren, dass sich die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung vor allem auf das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG konzentriert.⁸⁴ Dieses realisiert sich etwa durch Wahlen und Abstimmungen (Mehrheitsprinzip), das Gebot der Herrschaft auf Zeit und die Gewährung von Minderheiten- und Oppositionsrechten.⁸⁵ Es ist jedoch weniger auf gesamtgesellschaftliche Prozesse als auf eine Staatsform fokussiert. Und drittens drängt sich eine rechtswissen-

82 Vgl. BVerfGE 65, 1, 43.

83 Vgl. Gusy 2015; Richter 2015; Eichenhofer 2017.

84 Auch hier wird auf eine Darstellung des europäischen und internationalen Rechts aus Platzgründen verzichtet.

85 Vgl. etwa Dreier/Dreier 2015: GG. Band II, Art. 20. Rn. 74.

schaftliche Untersuchung dieses Zusammenhangs insofern nicht gerade auf, als Demokratie als Staatsform der kollektiven Selbstbestimmung weniger mit Privatheit als mit Öffentlichkeit in Beziehung gesetzt wird. So setzt die Idee kollektiver Selbstbestimmung notwendigerweise eine kollektive Meinungsbildung voraus, wobei diese wiederum auf ein Mindestmaß an öffentlicher, das heißt allgemein zugänglicher, Kommunikation – kurz: auf Öffentlichkeit – angewiesen ist. So gesehen besteht zwischen Demokratie und Öffentlichkeit grundsätzlich eine »positive Relation«⁸⁶. Im Umkehrschluss würde dies für die Privatheit als Gegenstück zur Öffentlichkeit bedeuten, dass ihr eine latent demokratiegefährdende Wirkung innewohne. Wenn Demokratie – wie gerade gesehen – von der Öffentlichkeit lebt, so drängt sich die Vermutung auf, dass Bestrebungen, das Private aufrechtzuerhalten oder gar zu stärken, nicht nur als Schwächung der Öffentlichkeit, sondern gar als Schwächung der Demokratie gelten müssten.

Allerdings wird bei näherer Betrachtung deutlich, dass diese These einer eingehenderen Überprüfung nicht standhalten kann. Wird Privatheit nämlich – wie vom individualistischen Verständnis vorausgesetzt – als Sphäre beschrieben, die dem Einzelnen Rückzug aus dem öffentlichen Leben ermöglichen soll, so »wird das Auftreten von Spannungslagen zum Demokratieprinzip als seltene Ausnahme«⁸⁷ angesehen werden können. Eine solche Ausnahme würde etwa dann eintreten, wenn Individuen den Schutz der Privatheit dazu nutzen würden, demokratiegefährdende Handlungen vorzubereiten oder auszuüben. Davon abgesehen ist das Handeln im Privaten gerade jenes, das für die demokratischen Prozesse von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung ist. Je mehr Privatheit nun aber als soziale Praxis verstanden wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Privatheit und Demokratie miteinander in Konflikt geraten können – zumindest auf den ersten Blick.

So lebt das demokratische Prinzip von der Bildung und Verwirklichung des Mehrheitswillens. Privatheit wiederum hat – wie die Grundrechte generell – die Funktion, in gewissem Umfang abweichende Meinungen und Minderheiten vor demokratisch legitimierten Mehrheitsentscheidungen zu schützen. Dies ist aber nur die eine Seite der Medaille. Die andere, weitaus weniger beachtete Seite ist darin zu sehen, dass der Schutz des Privaten, gerade nach Maßgabe des *social turns*, dazu beitragen kann, gleiche Freiheitsrechte im Sinne der sozialen Freiheit zu sichern, die dann auch in den Dienst der Demokratie gestellt werden können. Diese auf den zweiten Blick – angesichts eines sozialen Verständnisses von Freiheit – sichtbar werdende demokratische Funktion von Privatheitsrechten wird

86 Gusy 2015: S. 439. Dies gilt selbst, obwohl gegenwärtig ein Wandel der Öffentlichkeit konstatiert wird, der in einem Verlust der »Gleichheit der Zugangs- und Mitwirkungschancen« besteht (Gusy 2015: S. 439).

87 Gusy 2015: S. 431.

besonders dort relevant, wo Minderheiten und abweichende Meinungen Gefahr laufen, von der Mehrheit ungehört zu bleiben oder gar bekämpft zu werden. Hier kommen also genau die Überlegungen zum Tragen, die oben (4.1) im Zusammenhang mit dem Konzept der *sozialen Freiheit* diskutiert wurden: Privatheit schafft geschützte Kommunikationsräume, die nicht nur für individuelle, sondern auch für soziale und demokratische Zwecke genutzt werden können. Privatheitsschutz hat also auch das Potenzial, sozialen, kulturellen und politischen Pluralismus zu sichern, der seinerseits die gesellschaftliche Grundlage für das Funktionieren demokratischer Prozesse bildet.⁸⁸

5. Fazit

Betrachtet man die unterschiedlichen Stoßrichtungen, in welche sich die *privacy studies* der letzten Jahrzehnte bewegt haben, so lässt sich hier durchaus von einem *social turn* auf unterschiedlichen Ebenen sprechen. Auf der Ebene individueller Beziehungen wurde deutlich gemacht, dass Privatheit nicht nur entscheidenden Einfluss auf die Beziehung hat, die wir mit uns selbst führen, sondern dass sie auch konstitutiv dafür ist, dass wir autonom zwischen vertrauten und distanzierten Beziehungen differenzieren können. Auf der Ebene der Gruppenkommunikation wurde deutlich gemacht, dass es nicht (mehr) ausreicht, *group privacy* als Privatheit von Individuen innerhalb von Gruppen zu verstehen. Stattdessen sind selbstbestimmte Gruppen heute als Phänomen an sich in einem neuen Maße von privatheitsinvasiven Techniken der neuen Datenökonomie bedroht, besonders wenn es sich bei diesen Gruppen um solche mit sensiblen Themen handelt. Hier ist das Recht gefragt, nach Lösungen zu suchen, wie Gruppen und nicht nur Individuen geschützt werden können. Schließlich wird im Lichte der neuen Datenökonomie deutlich, dass es sich bei dem Verhältnis von Privatheit und Demokratie nicht nur um ein von Widersprüchen durchdrungenes handelt, sondern dass Demokratien ohne einen Privatheitsschutz für ihre Bürger/innen und zivilen Gruppen nicht denkbar wären.

Der Schutz des Wertes des Privaten im digitalen Zeitalter verlangt also – berechtigter Forderungen nach Transparenz zum Trotz – nicht mehr nur nach einer liberal-individualistischen Perspektive⁸⁹. Im Lichte neuerer Diskussionen gerät Privatheit stattdessen vielmehr wegen ihrer sozialen Dimensionen in den Fokus. Privatheitsschutz zu fordern, bedeutet demnach den Versuch, grundlegende demokratische Werte wie Selbstbestimmung von Individuen und Gruppen sowie freie Kommunikation und Partizipation vor einer schleichenden Zersetzung zu

⁸⁸ Vgl. Gusy 2015: S. 446–457.

⁸⁹ Zu entsprechenden Kritiken siehe Etzioni 1999; Sevignani 2016; Fuchs 2011, 2012.

bewahren. Zur Debatte steht dabei nichts weniger als die Frage, wie Digitalisierung als tiefgreifende sozio-technische Transformation so gestaltet werden kann, dass Gesellschaften im Ganzen und nicht nur einige wenige Einzelakteur/e/innen von dieser Transformation langfristig profitieren können.

Literatur

- Altman, Irving 1975: *The environment and social behavior*. Monterey, United States.
- Arendt, Hannah 1967: *Vita Activa oder Vom tätigen Leben*. München.
- Ball, Carolyn 2009: *What is transparency?* In: *Public Integrity*. 11.4., 2009, S. 293-308.
- Barocas, Solon/Nissenbaum, Helen 2014: *Big data's end run around anonymity and consent*. In: Lane, Julia u.a. (Hg.): *Privacy, big data, and the public good: frameworks for engagement*. New York, S. 44-75.
- Becker, Carlos/Seubert, Sandra 2016: *Privatheit, kommunikative Freiheit und Demokratie*. In: *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)*. 2016, S. 73-78.
- Bentancourt, Michael 2015: *The Critique of Digital Capitalism. An Analysis of the political economy of digital culture and technology*. New York.
- Bloustein, Edward 1978: *Individual and Group Privacy*. New Brunswick.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1976: *Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart*. In: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hg.): *Staat und Gesellschaft*. Darmstadt, S. 395-431.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1974: *Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation*. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*. 1974, S. 1529-1538.
- boyd, danah/Marwick, Alice 2014: *Networked privacy: How teenagers negotiate context in social media*. In: *New Media + Society*. 16.7., 2014, S. 1051-1067.
- boyd, danah/Marwick, Alice 2011: *I tweet honestly, I tweet passionately: Twitter users, context collapse, and the imagined audience*. In: *New Media + Society*. 13.1., 2011, S. 114-133.
- Bumke, Christian 2017: *Rechtsdogmatik. Eine Disziplin und ihre Arbeitsweise. Zugleich eine Studie über das rechtsdogmatische Arbeiten Friedrich Carl von Savignys*. Tübingen.
- Castells, Manuel 1998: *End of Millennium, The Information Age: Economy, Society and Culture Vol. III*. Cambridge/Oxford, United Kingdom.
- Castells, Manuel 1997: *The Power of Identity, The Information Age: Economy, Society and Culture Vol. II*. Cambridge/Oxford, United Kingdom.
- Castells, Manuel 1996: *The Rise of the Network Society, The Information Age: Economy, Society and Culture Vol. I*. Cambridge/Oxford, United Kingdom.
- Cohen, Julie 2012: *Configuring the networked self: Law, Code and the Play of everyday Practice*. New Haven.
- Cohen, Jean 2002: *Regulating Intimacy: A New Legal Paradigm*. Princeton.

- Crawford, Kate 2013: *The Hidden Biases in Big Data*. In: *Harvard Business Review*. 01.04.2013. URL: <https://hbr.org/2013/04/the-hidden-biases-in-big-data> (zuletzt abgerufen am: 15.03.2018).
- Diakopoulos, Nicholas 2016: *Accountability in algorithmic decision making*. In: *Communications of the ACM*. 59.2., 2016, S. 56–62.
- Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo 2013: *EMRK/GG. Konkordanzkommentar*. Tübingen 2. Aufl.
- Dourish, Paul/Palen, Leysia 2003: *Unpacking »Privacy« for a Network World*. In: *Computer Human Interaction*. 5.1., 2003, S. 129–136.
- Dreier, Horst 2015: *Grundgesetzkommentar. Band II. Artikel 20–82*. Tübingen 3. Aufl.
- Eichenhofer, Johannes 2017: *Privatheit und Transparenz in der Demokratie*. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen (FSB)*. 30.2., 2017, S. 103–112.
- Eichenhofer, Johannes 2016: *Privatheitsgefährdungen durch Private. Zur grundrechtsdogmatischen Einordnung von Internetdiensteanbietern*. In: *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)*. 2016, S. 84–88.
- Etzioni, Amitai 1999: *The Limits of Privacy*. New York.
- Fox, Jonathan 2007: *The uncertain relationship between transparency and accountability*. In: *Development in Practice*. 17.4–5., 2007, S. 663–671.
- Floridi, Luciano 2017: *Group Privacy: A Defence and an Interpretation*. In: Taylor, Linnet u.a. (Hg.): *Group privacy: New challenges of data technologies*. New York, S. 83–100.
- Floridi, Luciano 2014: *Open Data, Data Protection and Group Privacy*. In: *Philosophical Technology*. 27.1., 2014, S. 1–3.
- Fried, Charles 1970: *Privacy*. In: *The Yale Law Journal*. 77.3., 1968, S. 475–493.
- Fuchs, Christian 2012: *The political economy of privacy on Facebook*. In: *Television & New Media*. 13.2., 2012, S. 139–159.
- Fuchs, Christian 2011: *Towards an alternative concept of privacy*. In: *Journal of Information, Communication and Ethics in Society*. 9.4., 2011, S. 220–237.
- Gemmin, Christian/Roßnagel, Alexander 2015: *»Privatheit« und »Privatsphäre« aus der Perspektive des Rechts – ein Überblick*. In: *Juristenzeitung (JZ)*. 2015, S. 703–708.
- Gerety, Tom 1977: *Redefining Privacy*. In: *Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review*. 12.2., 1977, S. 233–296.
- Gerstein, Robert 1978: *Intimacy and Privacy*. In: *Ethics*. 89.1., 1978, S. 76–81.
- Grabitz, Eberhard 1976: *Freiheit und Verfassungsrecht. Kritische Untersuchungen zur Dogmatik und Theorie der Freiheitslehre*. Tübingen.
- Gusy, Christoph 2015: *Privatheit und Demokratie*. In: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung (KritV)*. 2015, S. 430–461.
- Haidar, Ali Nasrat u.a. 2014: *Security and Privacy in Sharing Patient Data*. In: Cooney, Peter u.a. (Hg.): *Computational Biomedicine. Modelling the Human Body*. Oxford, S. 207–231.

- Helm, Paula 2018: *Connectivity versus Trust. A Privacy Dilemma*. In: *Ethics and Information Technology*. 20.4., 2018, S. 303-313.
- Helm, Paula/Seubert, Sandra 2017: *Privatheit und Demokratie*. Editorial. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen (FSB)*. 30.2., 2017, S. 120-123.
- Hermstrüwer, Yoan 2016: *Informationelle Selbstgefährdung. Zur rechtsfunktionalen, spieltheoretischen und empirischen Rationalität der datenschutzrechtlichen Einwilligung und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung*. Tübingen.
- Hood, Christopher/Heald, David (Hg.) 2006: *Transparency. The Key to better Governance?* Oxford.
- Honneth, Axel 2011: *Das Recht der Freiheit. Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit*. Frankfurt a.M.
- Ingold, Albert 2014: *Grundrechtsschutz sozialer Emergenz. Eine Neukonfiguration juristischer Personalität in Art. 19 Abs. 3 GG angesichts webbasierter Kollektivitätsformen*. In: *Der Staat*. 2014, S. 193-226.
- Jefferys, Benjamin u.a. 2013: *Navigating legal constraints in clinical data warehousing: a case study in personalized medicine*. In: *Interface Focus*. 3.2., 2013. URL: <http://rsfs.royalsocietypublishing.org/content/royfocus/3/2/20120088.full.pdf> (zuletzt abgerufen am: 15.03.2018).
- Lee, Felix 2018: *Social Scoring in China. Im Reich der überwachten Schritte*. In: *taz.de*. 10.02.2018. URL: www.taz.de/!5480926/ (zuletzt abgerufen am: 15.03.2018).
- Lever, Annabelle 2006: *Privacy rights and Democracy. A contradiction in terms?* In: *Contemporary Political Theory*. 5.2., 2006, S. 142-162.
- Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian/Huber Peter M./Voßkuhle, Andreas 2018: *GG. Kommentar*. München 7. Aufl.
- Mantelero, Alessandro 2017: *From Group Privacy to Collective Privacy: Towards a New Dimension of Privacy and Data Protection in the Big Data Era*. In: Taylor, Linnet u.a. (Hg.): *Group privacy: New challenges of data technologies*. New York, S. 139-158.
- Mantelero, Alessandro 2016: *Personal data for decisional purposes in the age of analytics: From an individual to a collective dimension of data protection*. In: *Computer Law and Security Review*. 32.2., 2016, S. 238-255.
- Mayer-Schönberger, Victor/Cukier, Kenneth 2013: *Big Data: A Revolution that will change how we live, work and think*. Oxford.
- Mönig, Julia Maria 2017: *Vom ›oikos‹ zum Cyberspace. Das Private in der politischen Philosophie Hannah Arendts*. Bielefeld.
- Nettesheim, Martin 2011: *Grundrechtsschutz der Privatheit*. In: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL)*, Band 70, 2011, S. 7-49.
- Nissenbaum, Helen 2010: *Privacy in Context: Technology, Policy, and the Integrity of Social Life*. Stanford.

- Ochs, Carsten 2015: *Die Kontrolle ist tot – lang lebe die Kontrolle! Plädoyer für ein nach-bürgerliches Privatheitsverständnis*. In: *Mediale Kontrolle unter Beobachtung*. 4.1., 2015, S. 1-35.
- Ohm, Paul 2010: *Broken promises of privacy: responding to the surprising failure of anonymization*. In: *UCLA Law Review*. 57.6., 2010, S. 1701-1777.
- Pasquale, Frank 2015: *The Black Box Society: The Secret Algorithms That Control Money and Information*. Cambridge, United States.
- Petherbridge, Danielle 2016: *Between thinking and action: Arendt on conscience and civil disobedience*. In: *Philosophy and Social Criticism*. 42.10., 2016, S. 971-981.
- Poscher, Ralf 2003: *Grundrechte als Abwehrrechte. Reflexive Regelung rechtlich geordneter Freiheit*. Tübingen.
- Rachels, James 1975: *Why Privacy is important*. In: *Philosophy & Public Affairs*. 4.4., 1975, S. 323-333.
- Rawls, John 1971: *A Theory of justice*. Cambridge.
- Regan, Priscilla 1995: *Legislating Privacy: Technology, Social Values and Public Policy*. Chapel Hill.
- Richter, Philipp (Hg.) 2015: *Privatheit, Öffentlichkeit und demokratische Willensbildung in Zeiten von Big Data*. Baden-Baden.
- Rössler, Beate 2001: *Der Wert des Privaten*. Frankfurt a.M.
- Rössler, Beate/Mokrosinska, Dorota (Hg.) 2015: *Social dimensions of privacy*. Cambridge University Press.
- Rüpke, Gisela 1976: *Der verfassungsrechtliche Schutz der Privatheit*. Baden-Baden.
- Schmitt Glaeser, Walter 1989: *Schutz der Privatsphäre*. In: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Band VI. Heidelberg 1. Aufl., S. 41-107.
- Seubert, Sandra 2017: *Das Vermessen kommunikativer Räume. Politische Dimensionen des Privaten und ihre Gefährdungen*. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen (FSB)*. 30.2., 2017, S. 124-133.
- Seubert, Sandra 2016: *Emanzipation und Beherrschung. Zur Kritik des Privaten im digitalen Zeitalter*. In: *West-End. Neue Zeitschrift für Sozialforschung*. 13.1., 2016, S. 89-103.
- Seubert, Sandra 2015: *Kommunikatives Unterfutter. Über die Bedeutung privater »Räume«*. In: *Forschung & Lehre*. 12.14., 2015, S. 964-965.
- Seubert, Sandra 2010: *Warum die Familie nicht abschaffen? Zum spannungsvollen Verhältnis von Privatheit und politischem Liberalismus*. In: Seubert, Sandra/Niesen, Peter (Hg.): *Die Grenzen des Privaten*. Baden-Baden, S. 89-106.
- Sevignani, Sebastian 2016: *Privacy and Capitalism in the Age of Social Media*. New York.
- Simmel, Georg 1992: *Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft*. In: Simmel, Georg (Hg.): *Gesamtausgabe*. Band 11: *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Frankfurt a.M., S. 383-455.

- Stahl, Titus 2016: *Indiscriminate Mass-Surveillance and the Public Sphere*. In: *Ethics and Information Technology*. 18.1., 2016, S. 33-39.
- Stocker, Gerfried/Schöpf, Christine 2007: *Goodbye Privacy*. Ars Electronica Festival 2007. Ostfildern.
- Suhr, Dieter 1976: *Entfaltung der Menschen durch die Menschen: Zur Grundrechtsdogmatik der Persönlichkeitsentfaltung, der Ausübungsgemeinschaften und des Eigentums*. Berlin.
- Taylor, Linnet 2017: *Safety in Numbers? Group Privacy and Big Data Analytics in the Developing World*. In: Taylor, Linnet u.a. (Hg.): *Group privacy: New challenges of data technologies*. New York, S. 13-36.
- Taylor, Linnet 2015: *No place to hide? The ethics and analytics of tracking mobility using mobile phone data*. In: *Environment and Planning D: Society and Space*. 34.2., 2015, S. 319-336.
- Thiel, Thorsten 2017: *Anonymität und Demokratie*. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen (FSB)*. 30.2., 2017, S. 152-161.
- Tocqueville, Alexis de 1980: *Democracy in America*. Volume 2. New York.
- Vesting, Thomas u.a. 2014: *Einleitung*. In: Vesting, Thomas u.a. (Hg.): *Grundrechte als Phänomene kollektiver Ordnung*. Tübingen, S. 1-16.
- Wambach, Tim 2017: *Ökonomisierung von Nutzerverhalten – historische Entwicklung und aktueller Stand*. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen (FSB)*. 30.2., 2017, S. 62-69.
- Warren, Mark E. 2001: *Democracy and Association*. Princeton, New Jersey.
- Warren, Samuel D./Brandeis, Louis D. 1890: *The Right to privacy*. In: *Harvard Law Review*. 4.5., 1890, S. 193-220.
- Westin, Allan 1967: *Privacy and Freedom*. New York.
- Young, Iris 2014: *Five Faces of Oppression*. Albany.

